

# TAX & LAW NEWS

# START-UPS

MÄRZ 2018

*Unternehmensgründung – was nun? +  
Sie wollen einen Kredit? + Die gewerb-  
liche Sozialversicherung + Zuwen-  
dungen von Privatstiftungen – auch  
für Start-ups möglich! + Die Qual der  
Rechtsformwahl + Bankgeheimnis +  
Umsatzsteuer – ja oder nein? + Guter  
Rat macht Freude – Schönheit auch! +  
Wussten Sie ...?*

[www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at)



Guter Rat  
macht  
FREUDE



## Liebe Leserinnen und Leser!

Gerade erst hat das neue Jahr begonnen und schon steht Ostern vor der Tür. Von uns gibt's die neue Ausgabe von **Tax & Law News** mit dem **Schwerpunkt „Start-ups“** rechtzeitig fürs Osternest. Unsere Autor\_innen haben dieses Mal Themen ausgewählt, die besonders für Jungunternehmer\_innen interessant sind.

Wir freuen uns auch, dass es in dieser Ausgabe wieder einen Gastartikel gibt. **Helmut Karas**, seines Zeichens Datenschutzexperte, gibt Tipps für die Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung.

Welche Rechtsform passt für mich am besten? Diese Frage klärt **Petra Egger** in ihrem Beitrag. Dem wichtigen Thema der unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmer widmet sich **Michael Langer**. **Cornelia Perzinger** und ich geben Ihnen einen Überblick was Jungunternehmer\_innen zum Thema gewerbliche Sozialversicherung unbedingt wissen müssen. Welche Förderungen es für neu gegründete Unternehmen gibt, erfahren Sie von **Isabella Stockhammer**.

Einer der ersten Wege von Gründer\_innen führt zum Finanzamt. Was es hier zu beachten gibt, darüber informiert Sie **Alexandra Jakl**. **Wolfgang Steirer** klärt über den Umfang des Bankgeheimnisses auf und wie das Finanzamt Einsicht in Ihre Bankkonten bekommt. Die Umsatzsteuer ist kein einfaches Thema. Die wichtigsten Infos dazu hat **Nikola Löser** für Sie zusammengefasst. Auch Start-ups können Zuwendungen von Privatstiftungen bekommen. Wie derartige Gelder steuerlich zu behandeln sind, hat **Marilies Brauner** für Sie vorbereitet.

Einen schönen Frühling und viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Walter Mika



Von links nach rechts: Mag. Walter Mika, Mag. Wolfgang Steirer, Mag. Alexandra Jakl und MMag. Petra Egger

Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhandges.m.b.H.  
Franz-Josefs-Kai 53  
1010 Wien, Austria  
T 01 535 50 25, F -24  
office@steirer-mika.at  
www.steirer-mika.at  
Member of MGI International  
www.mgiworld.com



Verleger, Redaktion und Herausgeber:  
Steirer, Mika & Comp.  
Wirtschaftstreuhandges.m.b.H.  
Graphik: www.innerhofer.at  
Druck: Robitschek, Wien

Bildnachweis:  
© Josef Polleross: Steirer, Mika & Comp. Bildmaterial  
Titelbild: © Talita Nicolielo, © shutterstock  
Bilder aller anderen Artikel: © shutterstock

## Unternehmensgründung – was nun? Einer der ersten Wege führt zum Finanzamt!

*Sie haben eine Geschäftsidee und wollen sie in die Realität umsetzen? Dazu sind einige Amtswege zu erledigen, von denen einer zum Finanzamt führt. Innerhalb eines Monats muss die Aufnahme einer Tätigkeit beim zuständigen Betriebs- bzw. Wohnsitz-Finanzamt angezeigt werden. Damit man sein neues Unternehmen beim Finanzamt „anmelden“ kann und eine Steuer-Nummer erhält, ist ein Fragebogen auszufüllen.*



Dieser Fragebogen enthält unter anderen auch einige Fragen, von deren Beantwortung die Höhe der Vorauszahlungen an Steuern bzw. ganz grundsätzlich die Einhebung von gewissen Steuern abhängt. Da gibt es z.B. Fragen nach dem erwarteten Gewinn der ersten beiden Jahre. Dies ist zwar nur eine grobe Schätzung, dient jedoch dem Finanzamt dazu, um eventuell quartalsweise Einkommens- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung festzusetzen. Daher sollte die Gewinnerwartung für die ersten beiden Jahre vorsichtig, aber dennoch realistisch erfolgen. Eine hohe Gewinnschätzung führt gleichzeitig auch zu einer hohen Vorauszahlung. Noch unangenehmer: Eine zu niedrige Gewinnschätzung führt zu einer hohen Nachzahlung in den Folgejahren. Der Fragebogen ist daher mit Sorgfalt auszufüllen und am besten auch mit Unterstützung des Steuerberaters.

Auch eine Umsatzschätzung ist anzugeben, damit das Finanzamt die umsatzsteuerliche Situation beurteilen kann.

Nicht selten kommt es bei Betriebseröffnung vor, dass der\_die Jungunternehmer\_in einen Antrittsbesuch vom Finanzamt bekommt. Das muss Ihnen aber kein Kopfzerbrechen bereiten, das Finanzamt will sich nur ein Bild der tatsächlichen Umstände machen.

### **Aber Achtung:**

Gegenüber der Finanzbehörde gilt man bereits dann als Unternehmer\_in, wenn die ersten Vorbereitungen für die Gründung eines Unternehmens getroffen werden. Die Anschaffungen und Vorinvestitionen aus dieser Phase gelten bereits als Betriebsausgaben und berechtigen gegebenenfalls zum Vorsteuerabzug. Wenden Sie sich daher rechtzeitig an das zuständige Finanzamt, um Ihre Betriebseröffnung anzuzeigen!

Mittlerweile können alle Amtswege in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung Online über das Unternehmensserviceportal (USP) abgewickelt werden. Für die elektronische Korrespondenz mit dem Finanzamt steht Unternehmer\_innen FinanzOnline zur Verfügung. Sämtliche Anträge können damit auf elektronischem Weg eingebracht werden.

Noch ein Tipp zum Schluss – auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) gibt es einen umfassenden „Steuerleitfaden für neugegründete Unternehmen“, der jede Menge Infos für Jungunternehmer enthält.

Sollten Sie sich doch nicht alleine drüber trauen – kein Problem, wir stehen mit Rat und Tat zur Seite und helfen Ihnen gern weiter.



Mag. Alexandra Jakl



## Sie wollen einen Kredit? Zeigen Sie uns, dass Sie ihn nicht benötigen, und Sie bekommen ihn (HENRY FORD)

---

Wenn Sie die richtigen persönlichen Eigenschaften (Risikobereitschaft, Eigenständigkeit, Durchsetzungs- und Begeisterungsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Ausdauer, etc.) sowie fachliche Qualifikationen (sowohl branchentypische als auch allgemein kaufmännische) in genügendem Ausmaß besitzen, steht während der Planungsphase für eine unternehmerische Tätigkeit sehr schnell die Frage nach der Finanzierung Ihres Vorhabens auf dem Programm. Nachdem Sie einen möglichst gut durchdachten detaillierten Businessplan (Tipp: lassen Sie sich dabei professionell unterstützen und planen Sie genügend Zeit dafür ein) erstellt haben, werden Sie den Bedarf an finanziellen Mitteln relativ gut abschätzen können.

Nach Ermittlung des Finanzierungsbedarfs müssen Sie klären, wie viel Eigenkapital vorhanden ist, das Sie in Ihr Unternehmen investieren können und wollen. Danach ergibt sich Ihr Bedarf an Fremdkapital, den Sie aus unterschiedlichen Quellen befriedigen können.

### Der klassische Bankkredit

Das eingangs angeführte Zitat von Henry Ford ist zwar sehr zugespitzt, ein Fünkchen Wahrheit steckt doch darin. Natürlich will die Bank Ihr Investment möglichst gut absichern und wird von Ihnen verlangen, dass Sie selber einen gewissen Anteil von Eigenmitteln ins Unternehmen einbringen und dass Sie eventuell noch Sicherheiten in Form von Bürgschaften (z.B. der Eltern) oder eines Pfandrechts an einem Grundstück beibringen.

Die erste Hürde zur Erlangung eines Kredits besteht darin, einen Bankmanager mittels eines professionellen, nachvollziehbaren und realistischen Businessplans von Ihrer Idee zu überzeugen. Wenden Sie sich nicht nur an Ihre langjährige Hausbank. Lassen Sie sich mehrere Angebote machen. Vereinbaren Sie jedenfalls die Möglichkeit, vorzeitig den Kredit (auch teilweise) tilgen zu können. Vielleicht stellt sich der Erfolg Ihres Unternehmens ja früher und stärker ein als geplant und Sie benötigen den Kredit nicht mehr. So können Sie in weiterer Folge Zinskosten sparen. Die Wirtschaftskammer Österreich bietet auch Kleinkredite an.



### Private Darlehen

Vergessen Sie nicht auf die Möglichkeit, Freunde und Verwandte von Ihrem Vorhaben zu erzählen. Vielleicht befindet sich darunter jemand, der auf der Suche nach Veranlagungsmöglichkeiten ist und der Sie gerne unterstützen möchte.

### Crowdfunding

Für die Realisierung besonders innovativer Ideen eignet sich diese ebenfalls sehr innovative Form der Finanzierung. Crowdfunding ist ein Instrument der Frühphasenfinanzierung, bei dem viele Menschen (die „crowd“) jeweils geringe Beträge in eine Idee investieren. Die Abwicklung erfolgt meist über Crowdfunding-Plattformen, die Verträge bereitstellen, beratend zur Seite stehen und die Durchführung mit Technologie und standardisierten Abläufen unterstützen.

### Investoren auf gesellschaftsrechtlicher Ebene

Sie können natürlich auch Personen suchen, die an Ihre Idee glauben und bereit sind, Firmenanteile zu erwerben und sich auf diese Weise am Erfolg, aber auch am Risiko beteiligen.

### Förderungen

Es existiert eine ganze Reihe von Förderstellen, an die sich junge Gründer wenden können. Dabei übernimmt die Förderstelle meist eine Garantie, dass sie einspringt, wenn ein Darlehen bei der Bank nicht zurückgezahlt werden kann. Förderungen gibt es vom Bund, von Ländern, Kommunen oder von der Europäischen Union.

*Siehe zu diesem Thema auch den Beitrag von Isabella Stockhammer und Marilies Brauner.*



*Mag. Michael Langer*

# Ein notwendiges Übel: die gewerbliche Sozial- versicherung

*Die gewerbliche Sozialversicherung ist für viele Unternehmer nicht gerade ein Lieblingsthema. Insbesondere für Jungunternehmer\_innen ist es interessant, wann welche Beitragsvorschiebungen auf sie zukommen und wie das Beitragswesen funktioniert. Das Wichtigste haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.*

## Wann beginnt die SV-Pflicht?

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Gewerbeanmeldung bzw. mit Beginn der Ausübung der Tätigkeit bei Neuen Selbständigen. Die entsprechende Meldung muss innerhalb eines Monats an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – kurz SVA – übermittelt werden.

## Wieviel muss ich zahlen?

Die Pflichtversicherung umfasst Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie Selbständigenvorsorge.

Die Beitragssätze betragen für

→ **Krankenversicherung:** 7,65 %

→ **Pensionsversicherung:** 18,50 %

→ **Selbständigen Vorsorge:** 1,53 %

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist ein monatlicher Fixbetrag, der jährlich valorisiert wird. Im Jahr 2018 beträgt dieser € 9,60 pro Monat.

Wieviel tatsächlich bezahlt werden muss, hängt von der Beitragsgrundlage ab. Auf diese wird der o.a. Prozentsatz angewendet. Als Beitragsgrundlage werden die Einkünfte des betreffenden Jahres herangezogen. Da diese erst nachträglich vorliegen, wenn es einen Einkommensteuerbescheid gibt, wird eine vorläufige Beitragsgrundlage zu Grunde gelegt.

Für Jungunternehmer\_innen, die neu bei der SVA versichert sind, werden die Beiträge in den ersten drei Wirtschaftsjahren in Höhe der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben.

## Monatliche Mindestbeitragsgrundlage €

Pensionsversicherung	654,25 (Wert 2018)
Krankenversicherung	438,05 (Wert 2018)

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides, werden diese jedoch anhand der tatsächlichen Einkünfte nachbemessen – bei hohen Gewinnen ist also für diesen Fall finanziell vorzusorgen. Ab dem vierten Jahr werden die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres als Bemessungsgrundlage herangezogen. Also für

2018 die Einkünfte aus 2015. Liegen diese unter der Mindestbeitragsgrundlage, ist diese die Basis. Und man zahlt auch nicht unendlich hohe Beiträge, es gibt eine Beschränkung nach oben durch die Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.985,-/Monat).

## In konkreten Zahlen 2018 heißt das:

	Mindestbeiträge/ Jahr €	Höchstbeiträge/ Jahr €
Krankenversicherung	402,12	5.494,20
Pensionsversicherung	1.452,48	13.286,70
Selbständigenvorsorge	80,43	1.098,85
Unfallversicherung	115,20	115,20

## Bonus für Jungunternehmer

Bei der Krankenversicherung gibt es noch einen Bonus für Jungunternehmer mit Gewerbeschein. Die Beiträge für die ersten beiden Jahre sind fix und werden nicht nachbemessen, d.h. Jungunternehmer\_innen zahlen nur € 402,12 pro Jahr unabhängig vom tatsächlichen Einkommen.

## Neue Selbständige

Unternehmer, die für Ihre Tätigkeit keinen Gewerbeschein benötigen, gelten als Neue Selbständige. Diese sind nur pflichtversichert, wenn sie eine Mindesteinkommengrenze überschreiten. Diese Einkommengrenze ist die jährliche Geringfügigkeitsgrenze (€ 5.256,60 im Jahr 2018), die gleichzeitig auch die Mindestbeitragsgrundlage bildet. Natürlich kann man sich bei Unterschreiten dieser Versicherungsgrenze auch freiwillig bei der SVA versichern lassen. Man unterliegt als Neuer Selbständiger also nur der Pflichtversicherung, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Bei gewerblichen Unternehmern wird die Pflichtversicherung durch den Gewerbeschein ausgelöst.

## Wann sind die Beiträge fällig?

Die Beiträge werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November fällig. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine monatliche Zahlung mit der SVA zu vereinbaren.

Die Sozialversicherung ist ein komplexes Thema. Wenn Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen jederzeit gern weiter!



Mag. Walter Mika und Mag. Cornelia Perzinger

# Gründen leicht gemacht – mit den staatlichen Förderungen geht's einfacher!

*Jungunternehmer\_innen sind in vielerlei Belangen gefordert. Eine Menge an neuen Informationen gibt es zu beachten, Vorschriften umzusetzen, Steuern und Beiträge zu bezahlen. Damit es zumindest aus finanzieller Sicht ein wenig leichter geht, gibt es in Österreich verschiedene Förderungen für Jungunternehmer\_innen und Start-ups.*



## Das NEUFÖG

Schon seit vielen Jahren hilft das Neugründungsförderungsgesetz – kurz NEUFÖG – Unternehmensgründer\_innen beim Kostensparen. Aber Achtung: nicht jede Neugründung fällt automatisch unter das NEUFÖG. Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit man die Begünstigungen in Anspruch nehmen kann. Eine Neugründung nach NEUFÖG liegt nur dann vor, wenn eine bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird. Der\_die neue Betriebsinhaber\_in darf sich dabei innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt haben. Auch eine bloße Änderung der Rechtsform oder der Wechsel des\_der Betriebsinhabers\_in eines bereits bestehenden Betriebs gilt nicht als Neugründung im Sinne des NEUFÖG.

Das notwendige Formular um die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, erhält man bei der Wirtschaftskammer im Rahmen einer Gründungsberatung. Unternehmer\_innen, die keine gesetzliche Berufsvertretung haben, können sich wahlweise bei der Wirtschaftskammer oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beraten lassen.

Seit 1.8.2017 kann vom\_von der Gründer\_in alternativ die Erklärung über die Neugründung auch elektronisch über das Unternehmensserviceportal erledigt werden. Die diesbezügliche Beratung durch die jeweilige Interessenvertretung bzw. die Sozialversicherungsanstalt kann in diesem Fall auch fernmündlich oder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erfolgen und muss durch den\_die Betriebsinhaber\_in bestätigt werden.

## Die Begünstigungen, die man im Rahmen des NEUFÖG in Anspruch nehmen kann sind:

- Entfall der Stempelgebühren & Bundesverwaltungsabgaben, die durch die Neugründung unmittelbar veranlasst werden
- Entfall der Grunderwerbssteuer für Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage
- Entfall der Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Firmenbuch und Grundbuch
- Entfall von Teilen der Lohnabgaben für den Kalendermonat der Neugründung und die folgenden 35 Kalendermonate. Der Begünstigungszeitraum für Lohnnebenkosten selbst ist mit 12 Monaten beschränkt, wobei die Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt.

Neben dem NEUFÖG gibt es seit 2017 noch weitere Erleichterungen für Neugründer\_innen.

## Start-up-Paket

Um Österreich für Gründer\_innen noch attraktiver zu machen, wurde 2017 von der Regierung ein Start-up-Paket geschnürt. Dieses Förderpaket betrifft verschiedenste Bereiche, von denen Gründer\_innen profitieren können. So wurde z.B. die neue Rechtsform der **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (MiFiG)** eingeführt. Diese neue Gesellschaftsform soll es für Privatinvestor\_innen attraktiver machen, Risikokapital für Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung zu stellen. Für Investitionen in eine MiFiG gibt es bis € 15.000,- pro Jahr Steuerbefreiungen für Ausschüttungen.

Mit Hilfe des neuen digitalen **One-Stop-Shops** wird der Gründungsprozess für Gründer\_innen schneller und billiger. Die erforderlichen Daten werden online über das Unternehmensserviceportal (USP) eingegeben, und durch die Vernetzung von Behörden und Registern erspart man sich mehrere Behördenwege.

Es gibt viele Möglichkeiten, die den Unternehmensstart erleichtern. Nutzen Sie diese!



Mag. Isabella Stockhammer



# DATENSCHUTZ NEU: Die DSGVO praktisch erklärt

*Geht es Ihnen auch so?*

*Sie können „Bußgelder bis zu 20 Millionen, bis zu 4% ...“*

*auch nicht mehr hören?*

*Deshalb ist es wichtig zu wissen, was zu tun ist.*

## Die Fakten

- Deadline ist der 25.05.2018, dann muss der neue Datenschutz umgesetzt sein.
- Es betrifft alle Unternehmen, denn wir alle verwenden im Geschäftsleben Kontaktdaten.
- Für die gesamte EU gilt nun ein Datenschutzrecht. Das bedeutet auch, dass alle Unternehmen im EU-Wettbewerb im Datenschutz vergleichbar werden.
- Auch Unternehmen außerhalb der EU müssen sich daran halten, wenn sie Daten von Europäer\_innen verarbeiten. Das führt zu einer globalen Vergleichbarkeit im Wettbewerb mit den besten Unternehmen der Welt, was den Umgang mit Personendaten betrifft.

## Was ist unverändert?

Der Großteil der Forderungen zum Umgang mit Daten ist unverändert geblieben. Wer den „alten“ Datenschutz im Unternehmen organisiert hat, wird sich leicht tun, das Neue einzupflegen. Das Thema ist überschaubar, auch wenn es oft dramatisiert wird. Jedes Unternehmen Ihrer Branche hat dieselben Herausforderungen.

## Was ist neu?

Der wesentliche Teil des Datenschutzes ist eindeutig EU-weit harmonisiert. Die festgelegten Maßstäbe für die Verhängung von Bußgeldern sind auch für Weltkonzerne wirksam, die nicht in der EU ansässig sind.

## Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Bußgelder sind wesentlich erhöht worden

- Daten von juristischen Personen sind nicht mehr geschützt
- Daten von Verstorbenen sind nicht mehr geschützt
- Biometrische und genetische Daten stehen unter besonderem Schutz
- Das Datenschutzregister ist beendet und wird archiviert
- Die Meldepflicht von Verarbeitungen ist aufgehoben
- Profiling wurde geregelt

## Vier Handlungsfelder stehen auf dem Projektplan:

- 1. Verzeichnis der Verarbeitungen:** Das Verfahrensverzeichnis ist die Grundlage um zu klären, welche Daten verarbeitet werden.
- 2. Verträge, Texte und Erklärungen** sind entscheidend für die Pflichten gegenüber Betroffenen.
- 3. Technische und organisatorische Maßnahmen** zum Schutz der Daten dienen dem Risikomanagement. Übrigens sind die Risikobewertung und auch die „data breach notification“ bei einem Notfall, organisatorische Maßnahmen, die man als fertiges Modell kennenlernen kann.
- 4. Das Handbuch für den Datenschutz** beinhaltet alles, was im Unternehmen zum Thema gemacht wird.

## Potenziale

Es gibt zwei große Potenziale, die darauf warten, genutzt zu werden:

- Wie bei jeder Herausforderung im Wettbewerb ist die DSGVO eine Chance, sich vor dem Wettbewerb zu positionieren. Wer die Möglichkeiten der DSGVO erkennt und schneller und attraktiver sichtbar damit wird, punktet bei den Betroffenen.
- Dieselben Maßnahmen, die zum Schutz der Daten geeignet sind, sind auch gegen Cybercrime wirksam. Bei ständig steigenden Malware-Attacken ist das eine wertvolle Synergie. Einfache Regeln für Mitarbeiter helfen.

## Risiken

Hektik ist nicht zu empfehlen, Verspätung ebenfalls nicht. Die Branche entscheidet. Ein Unternehmen hatte kaum Nachweise zu Einwilligungen. Durch eine Fehleinschätzung, wie man diese Einwilligungen erhalten könnte, gingen 95% der Kundendaten verloren. Ein anderes Unternehmen produziert



Software und wurde vom Wettbewerb zum Thema DSGVO regelrecht pulverisiert: Der Wettbewerb hatte rechtzeitig „Datenschutz durch Technikgestaltung“ in seine Software eingebaut.

Der unglückliche SW-Hersteller hatte das Thema in seiner Versionsplanung total unterschätzt und muss nun Verschlüsselung und Pseudonymisierung einbauen, damit seine Kund\_innen seine Software für Gesundheitsdaten nach DSGVO verwenden dürfen.

Sorgen Sie rechtzeitig für die Umsetzung der neuen Regelungen, eventuell auch mit Hilfe eines Experten. Dann müssen Sie nichts befürchten.



Helmut Karas, Experte für digitale Wirtschaft und Sicherheitsmanagement

# Zuwendungen von Privatstiftungen – auch für Start-ups möglich!

*Nicht nur öffentlich-rechtliche Institutionen, sondern auch privatrechtliche Organisationen, wie Privatstiftungen fördern u.a. Start-ups bei Projekten oder vergeben „Stipendien“ für Abschlussarbeiten an Privatpersonen. Wie aber werden diese Zuwendungen steuerlich behandelt?*

Zuwendungen einer gemeinnützigen Privatstiftung unterliegen nicht der (Kapitalertrag-)steuer. Wenn Sie jedoch eine Zuwendung einer eigennützigen Privatstiftung erhalten haben, sollten Sie sich über die steuerliche Beurteilung der Förderung, insbesondere im Kontext mit Ihrer persönlichen steuerlichen Situation, beraten lassen, damit Sie steueroptimal aussteigen ...

Förderungen von eigennützigen Privatstiftungen sind beim Empfänger steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen, genauer gesagt, als Zuwendungen von Privatstiftungen gem. § 27 (5) Z7 EStG zu behandeln und mit einem besonderen Steuersatz zu besteuern. Ist die/der Begünstigte der Privatstiftung eine natürliche Person, d.h. z.B. ein\_e Student\_in, Einzelunternehmer\_in oder Gesellschafter\_in einer Personengesellschaft, müssen 27,5%, bei juristischen Personen, z.B. GmbH, 25% Kapitalertragsteuer vom Bruttobetrag an das Finanzamt abgeführt werden; der nach Abzug der Kapitalertragsteuer verbleibende Betrag wird an die/den Begünstigte\_n ausbezahlt. Die Zuwendung ist damit endbesteuert. Soweit so gut.

In bestimmten Fällen jedoch können Sie als Begünstigte\_r einer Privatstiftung mit



Abgabe der Steuererklärung Ihre gesamte Jahres-Steuerbelastung reduzieren und die abgeführte Kapitalertragsteuer anrechnen lassen!

*Beispiele:*

*Ein\_e Einzelunternehmer\_in (natürliche Person) erhält eine Förderung von einer eigennützigen Privatstiftung. Die Zuwendung ist grundsätzlich mit Abfuhr der 27,5% Kapitalertragsteuer endbesteuert. Gemäß §27(a)5 EStG kann in der Steuererklärung zur Regelbesteuerung optiert werden, d.h., dass das Kapitalvermögen mit dem üblichen Einkommensteuertarif anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5% besteuert wird. Dies macht beispielsweise Sinn, wenn gemeinsam mit dem übrigen Einkommen die Einkommensteuergrenze von € 11.000 nicht überschritten wird, somit grundsätzlich keine Steuerpflicht in diesem Jahr besteht: die Kapitalertragsteuer kann zu 100% rückerstattet werden.*

*Ein gemeinnütziger Verein (juristische Person), der nicht auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger steht, erhält eine Förderung einer eigennützigen Privatstiftung. Die Privatstiftung führt aus Haftungsgründen vorsorglich 25 % Kapitalertragsteuer vom Förderbetrag an das Finanzamt ab und überweist den Nettobetrag an den Verein. Wenn der gemeinnützige Verein gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann, dass die Förderung für den „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ oder „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“ und nicht der „Vermögensverwaltung“ zuzuordnen ist, kann die Kapitalertragsteuer bei Abgabe der Steuererklärung angerechnet und rückerstattet werden. Ist ein Verein nicht gemeinnützig, ist die Zuwendung jedenfalls körperschaftsteuerpflichtig; die abgeführte Kapitalertragsteuer ist als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer zu behandeln.*

**Übrigens:** Zur Gänze von der Kapitalertragsteuerpflicht ausgenommen sind zum einen im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen, z.B. öffentlich-rechtliche Universitäten. Zum anderen auch Begünstigte, die nach Erfüllung bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen, mit Bescheid durch die Finanzbehörde als anerkannte begünstigte Institutionen, beurteilt werden. (Liste der begünstigten Spendempfeänger: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/ListebegünstigterEinrichtungen.pdf>). Für diese Begünstigte wird demnach keine Kapitalertragsteuer von der Privatstiftung abgeführt.

## **Möchten Sie mehr darüber wissen?**

Die jährliche Förderaktion „netidee“ der Internet Privatstiftung Austria dient dem Stiftungszweck, das Internet zu fördern – die Geförderten erhalten die Zuwendungen als Begünstigte der Stiftung. Zu den steuerlichen Aspekten gibt es konkrete Informationen von Steirer-Mika & Comp im Rahmen einer **netidee Informations-Veranstaltung am 3. Mai im Coworking space „Stockwerk“, Pater-Schwartz-Gasse 11A, 1150 Wien.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Details zur Veranstaltung finden Sie rechtzeitig auf [www.netidee.at](http://www.netidee.at) und auf unserer Facebook-Seite.



Marilies Brauner, M.A.



# Die Qual der Rechtsformwahl

*Geh't ans Gründen stellt sich zunächst die Frage, welche Rechtsform für das geplante Unternehmen gut passt. Dies hängt von sehr vielen Aspekten ab. Die Frage der steuerlichen Optimierung ist dabei eine Frage von vielen und letztlich selten der ausschlaggebende Faktor.*



MMag. Petra Egger

## Aspekte für die richtige Rechtsformwahl

### Gründe ich alleine oder gemeinsam mit Partner\_innen?

Gründen Sie allein liegt zunächst ein Einzelunternehmen nahe. Dies ist administrativ am wenigsten aufwendig und mit keinerlei Gründungskosten verbunden. Eine Eintragung des Einzelunternehmens im Firmenbuch ist möglich, zunächst aber nicht verpflichtend. Ein eingetragenes Einzelunternehmen führt den Zusatz „e.U.“ (eingetragene\_r Unternehmer\_in).

Die Eintragung hat den Vorteil, dass auch ein vom Namen der natürlichen Person abweichender Firmenname möglich ist. Auch eine GmbH kann allein gegründet werden. Dies ist mit höheren Kosten bei Gründung und höheren laufenden Kosten verbunden. Dies vor allem durch die verpflichtende doppelte Buchführung mit Bilanzierung und die Mindest-Körperschaftsteuer.

Für eine Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts GesbR, Offene Gesellschaft OG, Kommanditgesellschaft KG) sind mindestens zwei Gesellschafter\_innen notwendig. Sind die Gesellschafter\_innen alle operativ im Unternehmen tätig liegt eine OG nahe. Gibt es aber einen oder mehrere Gesellschafter\_innen, die nicht leitend im Unternehmen tätig sind, sondern zum Beispiel sich mit einer Kapitaleinlage beteiligen möchten, spricht das für eine KG. Bei der sind die Kommanditist\_innen nur mit ihrer Einlage haftbar. Komplementär\_innen einer KG und Gesellschafter\_innen einer OG haften für Gesellschaftsschulden unbegrenzt auch mit ihrem Privatvermögen.

### Suche ich Investor\_innen für mein Start-up?

Sollen Investor\_innen gewonnen werden, so spricht das für eine Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG). Hier können sich Investor\_innen am Unternehmen im Rahmen einer Kapitalerhöhung beteiligen. Dabei zahlen sie in Form eines sogenannten Agios mehr als das anteilige Stammkapital ein und so kommt Eigenkapital für die Weiterentwicklung ins Unternehmen.

### Ist mir eine Beschränkung der persönlichen Haftung wichtig?

Einzelunternehmer\_innen, Gesellschafter\_innen einer OG und Komplementär\_innen einer KG haften für Unternehmens-

schulden unbeschränkt - auch mit ihrem Privatvermögen. Bei der KG gibt es für die Kommanditist\_innen eine Haftungsbeschränkung – sie haften nur mit ihrer Einlage. Bei einer Kapitalgesellschaft ist die persönliche Haftung mit dem Privatvermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch ist zu beachten: Die Geschäftsführer\_innen müssen die Geschäftsführung sorgfältig und gewissenhaft ausüben. Liegt im Fall einer Insolvenz ein schuldhaftes Verhalten von Geschäftsführer\_innen vor, kann es hier auch zu einer persönlichen Haftung kommen. Zudem werden Bankfinanzierungen an eine GmbH meist nur vergeben, sofern die Geschäftsführer\_innen und /oder die Gesellschafter\_innen sich zu einer persönlichen Haftung für den Bankkredit verpflichten.

**Zu überlegen ist also:** Welche Risiken bringt meine geplante Tätigkeit mit sich? Sind hohe Investitionen nötig, bei denen es unsicher ist, ob die Kosten dann auch verdient werden können? Arbeite ich in einem Bereich, in dem es aus meiner Tätigkeit heraus zu hohen Schadenersatzforderungen kommen kann, wenn etwas schiefgeht?

### Spielt die Rechtsform eine Rolle für meinen Marktauftritt?

Ein häufig von den Gründer\_innen als sehr wichtig empfundener Aspekt ist der Marktauftritt. Je nach Branche spielt das eine Rolle oder ist auch völlig irrelevant. Oftmals wird eine GmbH oder gar eine AG als „ernstzunehmender“ empfunden als ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft. Ob das wirklich wichtig ist, muss jede\_r Gründer\_in für sich entscheiden.

### Steuerliche Überlegungen für die optimale Rechtsform

Nicht zuletzt spielen auch steuerliche Aspekte eine Rolle bei der Rechtsformwahl. Hier ist die Optimierung jedoch meines Erachtens zumindest für die Anfangsphase relativ einfach: Einzelunternehmen und auch Gesellschafter\_innen von Personengesellschaften unterliegen der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz. Der progressive Steuertarif von 0 –50% ermöglicht für die Anfangsphase eines Unternehmens, in der üblicherweise noch keine hohen Gewinne erzielt werden, eine moderate Steuerbelastung. Der Gewinnfreibetrag kann, insbesondere wenn ohnehin Investitionen geplant sind, gut genutzt werden.

Bei der GmbH fällt zum einen Mindest-Körperschaftsteuer auch im Verlustfall an. Diese ist zwar anrechenbar auf spätere Gewinne, aber zunächst dennoch eine Belastung. Zum anderen unterliegen Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25%, bei Ausschüttung fallen weitere 27,5% Kapitalertragsteuer an. Durchgerechnet ergibt das eine Steuerbelastung von 45,625%. Für die steuerliche Optimierung können die niedrigen Progressionsstufen des Einkommensteuerrechts durch die optimale Gestaltung der Bezüge der Geschäftsführer\_innen genutzt werden. Dafür fallen jedoch Lohnnebenkosten an (rund 8%). Ein Aspekt, der für die GmbH spricht, ist die Möglichkeit der Thesaurierung mit nur 25% Körperschaftsteuerbelastung. Beim Einzelunternehmen ist der gesamte Gewinn direkt im Jahr der Gewinnerzielung voll steuerpflichtig, auch wenn eine Entnahme des Gewinns wegen geplanter Investitionen gar nicht möglich ist. Auch die GmbH muss den Gewinn mit Körperschaftsteuer versteuern, bei Reinvestition im Unternehmen kommt es aber zu keiner Ausschüttung und damit zu keiner Kapitalertragsteuer.

Rein steuerlich betrachtet lohnt sich eine GmbH erst ab einem Gewinn von zumindest € 100.000,-. Startet man zunächst mit Einzelunternehmen oder OG, ist später – bei entsprechend guter Entwicklung des Unternehmens – jederzeit eine Einbringung in eine GmbH möglich.

### **Sozialversicherungsaspekte der Rechtsformwahl**

Gerade in der Gründungsphase spielt die Frage der Sozialversicherung eine große Rolle, da hier verhältnismäßig hohe Beiträge das noch geringe Budget stark belasten. Das Sozialversicherungsrecht ist komplex und für die effektive Belastung ist auch immer relevant, ob es noch andere Tätigkeiten als die unternehmerische (zum Beispiel ein Dienstverhältnis) gibt.

#### *Hier ein Überblick in Grundzügen:*

Einzelunternehmer\_innen, OG-Gesellschafter\_innen und Komplementär\_innen sind bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) pflichtversichert, sofern ein Gewerbeschein vorliegt. Für Einzelunternehmer gibt es eine Befreiungsmöglichkeit bei sehr geringen Einkünften und Umsätzen. Ohne Gewerbeschein (Neue Selbständige, z.B. künstlerische Tätigkeit) besteht Versicherungspflicht nur, sofern der Gewinn über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (2018 € 5.256,60 Jahresgewinn). Bei Geschäftsführer\_innen einer GmbH hängt die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zum einen vom Beteiligungsausmaß ab, zum anderen von der konkreten vertraglichen Gestaltung. Vereinfacht gilt: Bei Beteiligung bis 25 % in der Regel Dienstverhältnis mit Versicherung bei der Gebietskrankenkasse, bei Beteiligung über 25 % in der Regel Versicherung bei der SVA.

### **Änderung der Rechtsform**

Bei der Rechtsformwahl sind also viele Aspekte zu bedenken – auch ganz andere als steuerliche. Ändern sich die Rahmenbedingungen – im besten Fall zum Beispiel steigende Gewinne – ist die zunächst gewählte Rechtsform vielleicht irgendwann nicht mehr optimal. Ein Wechsel in eine andere Rechtsform ist im Rahmen des Umgründungssteuerrechts steuerneutral möglich.



## **Früher war alles besser ... ... als das Bankgeheimnis noch ein Geheimnis war**

*Sie haben gerade als „Start-up“ ein Betriebskonto eröffnet?... Dann aufgepasst!*

In früheren Zeiten – die gar nicht so lange her sind – war es für das Finanzamt nicht so einfach, in die Bankkonten der Steuerpflichtigen Einblick zu nehmen. Unternehmer, die etwas zu verstecken hatten, konnten sich darauf verlassen, dass die Banken nur im Zuge eines Finanzstrafverfahrens Informationen zu den Konten herausrücken mussten. Aber das war einmal.

Durch das im Jahr 2015 in Kraft getretene Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (kurz KontRegG) haben die Finanzämter erstmals die Möglichkeit bekommen, auch im normalen Abgabeverfahren von den Kreditinstituten Auskünfte zu verlangen.

Bevor es dazu kommt, ist das auskunftshungrige Finanzamt allerdings verpflichtet, diese „Konteneinschau“ durch das Bundesfinanzgericht (BFG) bewilligen zu lassen. Hierfür müssen die Gründe für das Auskunftsverlangen detailliert angeführt werden und der Nachweis für die Wahrung des Parteigehörs betreffend das geplante Auskunftsverlangen erbracht werden.

Das BFG prüft dann die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens und entscheidet über jedes einzelne mit Beschluss. Erst mit einem bewilligenden Beschluss darf das Finanzamt die Auskunft vom Kreditinstitut verlangen.

Das Finanzamt muss also einige Hürden überwinden, bevor die Finanzen eines Steuerpflichtigen wie ein offenes Buch vorliegen. Aber es soll sich niemand zu sicher fühlen – die Hürden sind für das Finanzamt unschwer zu nehmen. Der gläserne Steuerpflichtige ist schon Realität.



*Mag. Wolfgang Steirer*



## Umsatzsteuer – ja oder nein?

### Tja, das kommt darauf an ...

*Für viele Jungunternehmer stellt sich gleich zu Beginn die Frage, ob Sie Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen oder nicht. Muss jede\_r Unternehmer\_in Umsatzsteuer verrechnen? Gibt es Ausnahmen?*

Grundsätzlich ist jede\_r Unternehmer\_in umsatzsteuerpflichtig. Beträgt der Jahresumsatz jedoch nicht mehr als € 30.000,- greift die sogenannte Kleinunternehmerregelung. In diesem Fall ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, allerdings darf auch keine Vorsteuer abgezogen werden. Diese Umsatzgrenze kann innerhalb von 5 Jahren einmal um max. 15% überschritten werden, ohne dass die Kleinunternehmerbegünstigung verloren geht. Es ist auch zu beachten, dass es sich bei der betreffenden Umsatzgrenze um eine „Nettogrenze« handelt. D.h. wenn die getätigten Umsätze der 20%igen Umsatzsteuer unterliegen, darf der Jahresumsatz € 36.000,- betragen (30.000 Netto + 20% USt € 6.000,-), da der Nettowert in diesem Fall bei € 30.000,- liegt. Unternehmer\_innen haben jedoch die Möglichkeit freiwillig in die Umsatzsteuerpflicht zu optieren, obwohl sie unter der Grenze von € 30.000,- liegen. Dies erfolgt mittels eines Antrags auf Regelbesteuerung und bindet den\_die Unternehmer\_in für 5 Jahre. Erst danach kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Kleinunternehmerregelung wieder in Anspruch genommen werden. Neben der Kleinunternehmerregelung gibt es auch noch andere Fälle, in denen Unternehmer\_innen von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind. So sind zum Beispiel all jene Berufe befreit, die Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin erzielen. Dazu zählen neben den Ärzten\_innen auch Hebammen, Psychotherapeuten\_innen und Heilmassseure\_innen. Ebenso wie bei der Kleinunternehmerregelung, steht auch in diesem Fall kein Vorsteuerabzug zu.

Da wir nun so viel über Umsatzsteuer und Vorsteuer geschrieben haben, möchten wir noch kurz erläutern, was der Unterschied zwischen diesen beiden Dingen ist bzw. ob es überhaupt einen gibt.

Umsatzsteuer und Vorsteuer sind Bezeichnungen aus dem Rechnungswesen bzw. dem Steuerrecht. Die Umsatzsteuer wird den Kunden\_innen in Rechnung gestellt. Die Einnahmen unterliegen also der Umsatzsteuer. Als Unternehmer\_in verwalten Sie die Umsatzsteuer sozusagen für das Finanzamt.

Wenn eine Leistung oder eine Warenlieferung an den Kunden verrechnet wird, kassiert der\_die Unternehmer\_in auch die Umsatzsteuer. Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung wird dann die eingehobene Umsatzsteuer an das Finanzamt gemeldet und abgeführt. Demgegenüber steht die Vorsteuer, die der\_die Unternehmer\_in bezahlt, wenn er etwas kauft oder Leistungen bezieht. Vorsteuer ist also die Umsatzsteuer, die an den Lieferanten bezahlt wird. Diese bekommt man vom Finanzamt zurück, indem die Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung angegeben wird und mit der abzuführenden Umsatzsteuer gegengerechnet wird.

#### **Noch ein Tipp zum Schluss:**

Das Umsatzsteuergesetz ist nicht ganz unkompliziert. Wenn Sie nicht sicher sind, wie das mit der Umsatzsteuer funktioniert oder, wenn Sie Fragen zur korrekten Rechnungsausstellung haben, dann kontaktieren Sie uns. Es ist einfacher, mögliche Fehler gleich von vornherein zu vermeiden, als sie später mühsam zu beheben!



Mag. Nikola Löser





# TAX & LAW INSIDE



## Guter Rat macht Freude – Schönheit auch!

*Insider im Gespräch mit  
Walter Mika, Partner bei  
Steirer, Mika & Comp.*

**INSIDER:** Herr Mika, wenn man Ihre Kanzleiräume zum ersten Mal betritt, merkt man sofort, dass etwas anders ist. Auf den zweiten Blick erkennt man dann das besondere Design. Was hat es damit auf sich?

**Walter Mika:** Als Wolfgang Steirer und ich beschlossen; unsere eigene Kanzlei zu gründen, hatten wir ja schon in einigen Kanzleien gearbeitet. Das o8/15-Büro-Design dort erschien uns doch etwas zu langweilig. Weder wollten wir mit unseren Mitarbeiter\_innen im Stile eines schwedischen Möbelhauses arbeiten, noch im grau-faden Umfeld klassischer Büros, die wir erlebt hatten.

**INSIDER:** Ah, und deshalb haben Sie einen Designer beigezogen?

**Walter Mika:** In unserer Gründerphase konnten wir uns so jemanden nicht leisten. Aber es gab in unserem Freundeskreis einen Architekten. Der hatte selbst Spaß an der Herausforderung, ein Büro für jemanden aus einer als konservativ geltenden Branche mitzugestalten.

**INSIDER:** Mitgestalten? – das heißt, Sie haben sich in die Planung eingebracht?

**Walter Mika:** Ja, das war uns wichtig. Einerseits galt es ja, ein Umfeld zu schaffen, in dem wir uns wohlfühlen konnten, andererseits stellten uns die

Räumlichkeiten vor teilweise knifflige Planungsaufgaben. Auch die Funktionalität musste ja sicher gestellt werden.

**INSIDER:** Gibt es ein Beispiel, in dem Ihr Beitrag sichtbar ist?

**Walter Mika:** Ja, im OTTO, unserem Sozialraum, folgten wir dem Vorschlag des Architekten, für Bänke und Lehnen ein sägerauhes Holz zu verwenden. Das wirkt einfach lebendiger. Der Sorge unserer Mitarbeiter\_innen, sich daran ihre Strümpfe zu zerreißen, wurde eine Wette entgegengesetzt. Die Wette läuft heute noch. Es hat sich seit Eröffnung noch nie jemand die Strümpfe daran aufgerissen.

**INSIDER:** Wie reagieren Ihre Mitarbeiter\_innen und Ihre Klient\_innen auf die designte Ausstattung?

**Walter Mika:** Wir bekommen immer wieder positives Feedback. Besonders häufig zu unseren stillen Örtchen. Das kam so: Nachdem wir nach und nach weitere Wohnungen im Haus angemietet und zu Büros umgebaut hatten, mussten natürlich die Sanitärräume designmäßig angepasst werden. Wir sind deshalb wohl heute die einzige Kanzlei in Österreich mit drei Designer-WC-Anlagen.

**INSIDER:** Haben Sie einen Stammarchitekten?

**Walter Mika:** Je nach Aufgabenstellung beschäftigen wir unterschiedliche Fachleute, viele aus unserem Bekanntenkreis. Und auch heute noch bringen wir uns stark ein. Oft sind es Kleinigkeiten, die eine erkennbar klare Linie vermitteln, sowie Funktionalität und Schönheit in Einklang bringen, zum Beispiel das Regal, in dem wir Klienten-Belege zur Abholung bereitstellen.

Schönheit im Design ist uns wichtig und fördert eine positive Arbeitsatmosphäre!

**Wussten Sie, ...  
dass Sie uns anrufen  
sollten, bevor Sie ein Auto  
kaufen?**

*Sie kaufen ein besonders teures Auto, um möglichst viel Steuern zu sparen. **Aber stimmt das wirklich?** Der Autoverkäufer redet Ihnen ein, dass nur ein Fiskal-LKW steuerlich sinnvoll ist. **Gilt das für jeden Steuerpflichtigen?***

***Rufen Sie uns an, bevor Sie ein Auto kaufen! Wir sagen Ihnen wie Sie den größten Nutzen daraus ziehen.***

Guter Rat  
macht  
FREUDE